



# Feuerwehrreglement

der

# Regionalen Feuerwehr Maiengrün

der Gemeinden

Brunegg - Hendschiken - Othmarsingen

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Basis für die gemeinsame Feuerwehr

Die Regionale Feuerwehr Maiengrün der Gemeinden Brunegg, Henschiken und Othmarsingen ist auf der Basis der Satzungen der Regionalen Feuerwehr Maiengrün vom 17. August 2005 organisiert.

### **§ 2**

Funktions- und Berufsbezeichnungen

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **B. Rekrutierung und Einteilung**

### **§ 3**

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

### **§ 4**

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwegesetzes vom 23. März 1971 wird auf 18 Jahre festgelegt.

## **C. Organisation der Feuerwehr**

### **§ 5**

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der vom Vorstand gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

## **§ 6**

Feuerwehrkommando

<sup>1</sup> Das Kommando über die Regionale Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm stehen ein bis zwei Vizekommandanten zur Seite.

<sup>2</sup> Der Kommandant und die Vizekommandanten werden durch die Abgeordnetenversammlung auf Antrag des Vorstands gewählt.

## **§ 7**

Pflichtenhefte

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

## **D. Löscheinrichtungen**

### **§ 8**

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Der Vorstand hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## **E. Ausrüstung**

### **§ 9**

Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

<sup>2</sup> Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar.

<sup>3</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## **F. Dienstbereitschaft**

### **§ 10**

Dienstbereitschaft

<sup>1</sup> Die Dienstbereitschaft wird durch den Vorstand sichergestellt.

<sup>2</sup> Sie kann auch durch eine Nachbargemeinde erfolgen.

## **G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

### **§ 11**

Ausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### **§ 12**

Übungsdienst

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch den Vorstand geregelt.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung des Vorstand zu erfolgen.

### **§ 13**

Branddienst,  
Einsatzpläne

<sup>1</sup> Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen. Risiko-Katasterpläne sind jährlich durch den Feuerwehrkommandanten nachzutragen.

<sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

## **H. Kontrollwesen**

Kontrollführung

### **§ 14**

<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuereämter.

## **§ 15**

Dienstbüchlein

<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

## **§ 16**

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

# **I. Versicherung**

## **§ 17**

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

<sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

<sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen und angeordneten Fahrten in Übungen und Kursen entstehen, werden von den Verbandsgemeinden ersetzt.

# **J. Ordnungsbussen**

## **§ 18**

Bussen

<sup>1</sup> Die Busse beträgt für das erste Dienstversäumnis ein Übungssold und kann im Wiederholungsfall innert Jahresfrist bis zum vierfachen Übungssold pro Versäumnis erhöht werden.

<sup>2</sup> Die vom Vorstand behandelten Bussenanträge werden dem zuständigen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.

## K. Schlussbestimmungen

### § 19

Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrrglement ersetzt diejenigen vom 21. September 1998 der Gemeinde Brunegg, vom 29. Mai 1998 der Gemeinde Henschiken sowie vom 03. Oktober 1997 der Gemeinde Othmarsingen und tritt mit der Genehmigung durch das Aarg. Versicherungsamt in Kraft.

Henschiken, 17. August 2005

#### **GEMEINDERAT BRUNEGG**

Der Gemeindeammann:

Heinz Brun

Der Gemeindeschreiber:

Werner Huggenberger

#### **GEMEINDERAT HENDSCHIKEN**

Der Gemeindeammann:

Daniel Lüem

Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Willisegger

#### **GEMEINDERAT OTHMARSINGEN**

Der Gemeindeammann:

Walter Urech

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Wernli

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt, Aarau:

Aarau,

Der Direktor:

Rolf Eichenberger